

# **SPORTFÖRDERUNGSRICHTLINIEN DER STADT REMSCHEID**

## **Präambel**

„Sportvereine sichern Lebensqualität in den Kommunen. Sie bereichern das Leben in Gemeinden und Städten auf vielen Gebieten und entlasten die Kommune von personellen und finanziellen Aufwendungen. Gerade in Zeiten finanzieller Engpässe kann nur durch die flächendeckende, vielseitige und kostengünstige Arbeit der Sportvereine das wachsende Sportbedürfnis der Bevölkerung erfüllt werden. Die Kommunen haben ihrerseits insbesondere durch die Bereitstellung der Infrastruktur wesentlich zur Entwicklung des Sports in den vergangenen Jahrzehnten beigetragen.“ (Auszug aus der Resolution „Sportvereine sichern kommunale Lebensqualität“ des Deutschen Sportbundes)

Das Land Nordrhein-Westfalen hat den Sport als Staatsziel in die Landesverfassung aufgenommen. Auch die Stadt Remscheid sieht im Rahmen des durch Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes garantierten Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden die allgemeine Sportförderung als ihre Aufgabe an. Diesem Zweck dienen die Sportförderungsrichtlinien.

Die Sportförderungsrichtlinien beinhalten folgende Punkte:

1. Überlassung städtischer Sportanlagen
2. Zuwendungen an Sportvereine und -verbände
3. Ehrung und Auszeichnung besonderer Leistungen und Verdienste im Sport
4. Sportfachliche Beratung
5. Städtische Unterstützung bei der Durchführung von außergewöhnlichen / bedeutenden Sportveranstaltungen
6. Förderung des Sportbedürfnisses der Bevölkerung durch städtische Sportveranstaltungen und Aktionen

## **1 Überlassung städtischer Sportanlagen**

Die städtischen Sportanlagen, einschließlich des bereitgestellten Inventars, stehen vorrangig für den sportlichen Übungs- und Wettkampfbetrieb der Schulen und der Vereine zur Verfügung.

Die Stadt unterhält die städtischen Sportanlagen, sofern Sonderverträge nichts anderes bestimmen. Die Herrichtung der Sportanlagen zum Übungsbetrieb ist Angelegenheit der Nutzerinnen und Nutzer. Für Schulsportveranstaltungen übernimmt die Sportverwaltung die wettkampfgerechte Herrichtung.

Gleiches gilt für den Wettkampfbetrieb der Sportvereine sowie für überregionale und repräsentative Sportveranstaltungen, die auf städtischen Sportanlagen stattfinden.

Näheres regelt die Benutzungsordnung für die Sportstätten der Stadt Remscheid.

## **2 Zuwendungen an Sportvereine und –verbände**

### **2.1 Allgemeine Grundsätze**

Sportvereine, die Mitglied eines Sportfachverbandes und des Sportbundes Remscheid sind, sowie Remscheider Sportverbände können Förderungsmaßnahmen nach diesen Richtlinien in Anspruch nehmen. Sie müssen gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung sein. Anträge kann nur der Vorstand gem. § 26 BGB stellen.

Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen ist, dass

- der Verein/Verband die Aufnahme aller Schichten der Bevölkerung ermöglicht und Sozialschwächeren entsprechend ihrer Finanzkraft ermäßigte Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren gewährt,
- der Verein/Verband Mindestbeiträge für Erwachsene, Kinder und Jugendliche in der vom Fachausschuss festgelegten Höhe erhebt (Ausführungsbestimmungen),
- der Verein/Verband Jugendarbeit betreibt und die vom Fachausschuss festgelegte Mindestzahl an jugendlichen Mitgliedern hat (Ausführungsbestimmungen),
- eine angemessene Eigenleistung des Antragstellers erbracht wird,
- die Maßnahme aus sportfachlicher Sicht im Interesse der Stadt liegt,
- alle anderen Förderungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind,
- die notwendigen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen,

Die Höhe der einzelnen Zuschussarten legt der Fachausschuss für das jeweilige Haushaltsjahr fest. Der Sportbund Remscheid hat in Zusammenarbeit mit der Sportverwaltung ein Vorschlagsrecht über die Verteilung der Haushaltsmittel.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Es gelten die jeweils gültigen Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln der Stadt Remscheid in der derzeitigen Fassung vom 19.12.1979 (Allgemeine Geschäftsanweisung für die Stadt Remscheid - AGA - Nr. 8.8). Der Bewilligungsbescheid erfolgt in schriftlicher Form.

### **2.2 Zuschüsse an Sportvereine und -verbände**

Den Vereinen und Verbänden können Zuschüsse in der vom Fachausschuss für das jeweilige Haushaltsjahr festgesetzten Höhe gewährt werden. Grundsätzlich sind folgende Förderungsmöglichkeiten vorgesehen:

- Zuschüsse für nebenamtliche Mitarbeit, z.B. Übungsleiter/innen,
- Zuschüsse für den Leistungssport und die Talentförderung,
- Zuschüsse für die Anschaffung von Sportgeräten,
- Zuschüsse für Schwimmvereine,
- Zuschüsse für Projekte der Jugendförderung,
- Zuschüsse zur Unterhaltung vereinseigener Sportstätten,
- Zuschüsse zu Investitionskosten,
- sonstige Zuschüsse.

Das Weitere regeln die vom Fachausschuss zu erlassenen Ausführungsbestimmungen.

## **2.3 Ausfallgarantie**

Die Stadt Remscheid kann für Sportveranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung auf Antrag Ausfallgarantien gewähren.

Die Anträge müssen in der Regel sechs Monate vor Veranstaltungstermin gestellt werden. Eine Ausfallgarantie wird nur dann gewährt, wenn sich der Veranstalter verpflichtet, 50 % eines evtl. Defizits selbst zu tragen.

## **3. Ehrung und Auszeichnung besonderer Leistungen und Verdienste im Sport**

### **3.1 Allgemeine Bestimmungen**

Aktive Sportlerinnen und Sportler, die im Laufe des Jahres besondere Erfolge errungen haben, werden durch die Stadt Remscheid geehrt.

Diese Erfolge werden anerkannt, wenn die Sportlerinnen und Sportler einem dem Sportbund Remscheid angeschlossenen Remscheider Sportverein angehören oder in Remscheid wohnen.

Für besondere Verdienste um den Remscheider Sport können außerdem Auszeichnungen an Personen oder Vereine verliehen werden.

### **3.2 Verfahren**

Ehrungen erfolgen in den Kategorien: 1. Sportlerin, 2. Sportler, 3. Mannschaft, 4. Jugendsport (Kinder-/Jugendsportlerinnen, -sportler und -mannschaften), 5. Besondere Verdienste (Ehrenamtliche, Funktionäre, Trainer, Vereine).

Der Sportbund Remscheid und die Sportredaktionen der beiden Remscheider Tageszeitungen Bergische Morgenpost und Remscheider General-Anzeiger reichen jeweils bis zum 30.11. eines Jahres bis zu zehn Vorschläge bei der Sportverwaltung ein. Die Sportverwaltung kann darüber hinaus eigene Vorschläge unterbreiten.

Das Wahlgremium wählt aus dem vorgenannten Kreis in den Kategorien eins bis vier je fünf Vorschläge aus. Zudem entscheidet das Wahlgremium aus den Vorschlägen zur Kategorie fünf über die Vergabe von bis zu drei Sportehrenplaketten.

Über die endgültige Platzierung (Platz eins bis drei) der verbliebenen Vorschläge aus den Kategorien eins bis vier entscheidet eine Bürgerwahl. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann das Wahlgremium an Stelle der Bürgerwahl über die Platzierung entscheiden.

### **3.2 Wahlgremium**

Das Wahlgremium besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden des Fachausschusses oder deren/dessen Stellvertreter/in,
- je einer/m Vertreter/in der im Fachausschuss vertretenen Fraktionen,
- einer/m Vertreter/in des Sportbundes Remscheid,
- einer/m Vertreter/in der Sportverwaltung,
- einer/m gewählten Vertreter/in des Ausschusses für den Schulsport,

- je einer/m Vertreter/in der Sportredaktion der beiden Remscheider Tageszeitungen BM und RGA und weiterer lokaler Medien, wie z. B. Radio RSG oder die BA.

Den Vorsitz führt die/der Vorsitzende des Fachausschusses bzw. die/der Stellvertreter/in.  
Bei Stimmengleichheit entscheidet das Mandat der/des Vorsitzenden.

### **3.4 Ehrungen**

Die jeweils Erstplatzierten der Wahl werden mit der goldenen Sportplakette geehrt und erhalten die Auszeichnung Sportler – Sportlerin – Mannschaft – Jugendsportler/-sportlerin/-mannschaft des Jahres. Die Zweitplatzierten werden mit der silbernen und die Drittplatzierten mit der bronzenen Sportplakette ausgezeichnet. Besondere Verdienste werden mit der Sportehrenplakette gewürdigt.

Die Ehrungen werden von der/dem Oberbürgermeister/in der Stadt Remscheid und der/dem Vorsitzenden des Sportbundes Remscheid vorgenommen.

Darüber hinaus können zeitnahe Ehrungen für die erfolgreiche Teilnahme an deutschen und internationalen Meisterschaften, für das Erringen von deutschen und internationalen Rekorden und für besonders herausragende sportliche Leistungen von der/dem Oberbürgermeister/in durchgeführt werden

## **4 Sportfachliche Beratung**

Sport leistet einen wesentlichen Beitrag zur Bevölkerungsgesundheit, als sinnstiftender Lebensfaktor in der Freizeitgestaltung und in der gesellschaftlichen und sozialen Entwicklung der Stadt. Diesem Umstand trägt die Stadt Remscheid durch sportfachliche Beratungsleistungen für Bürgerinnen und Bürger, für Vereine und Verbände und sonstige Institutionen Rechnung.

## **5 Städtische Unterstützung bei der Durchführung von außergewöhnlichen / bedeutenden Sportveranstaltungen**

Die Stadt Remscheid unterstützt Sportvereine und –verbände bei der Durchführung von außergewöhnlichen / bedeutenden Sportveranstaltungen durch die Bereitstellung von Sportstätten, erforderlichen Sportzeiten, Herrichten der Wettkampfstätten und personelle und fachliche Hilfeleistungen im Rahmen ihrer Mitarbeiter/innen.

## **6 Städtische Sportveranstaltungen und Aktionen**

Als Ergänzung zu den Sportangeboten der Sportvereine sieht es die Stadt Remscheid als ihre Aufgabe an, der Bevölkerung sportliche Angebote zu unterbreiten, die von anderen Anbietern nicht angeboten werden, wie z.B.

- Ferienfreizeitkurse,
- Mitternachtssport,

- Einführung bzw. Etablieren von Trendsportarten,
- sonstige Einzelveranstaltungen.

Die städtischen Veranstaltungen dürfen nicht in Konkurrenz zu Angeboten der Remscheider Sportvereine stehen.

Die Sportförderungsrichtlinien hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 19.06.2006 beschlossen. Sie treten am 1.08.2006 in Kraft.

Remscheid,  
Die Oberbürgermeisterin

gez.  
Wilding